

Prof. Dr. Hans Peter Bull
Rechtsanwalt Dr. h.c. Karlheinz Quack
für die Bundesregierung

Berlin, den

Prof. Dr. Wolfgang Löwer
Prof. Dr. Günter Frankenberg
für den Deutschen Bundestag

Rechtsanwalt Dr. Dieter Sellner
für den Bundesrat

An das
Bundesverfassungsgericht
Zweiter Senat
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

ENTWURF, Stand: 4.2.2002, 16:30

In den Verfahren

2 BvB 1/01

2 BvB 2/01

2 BvB 3/01

über die Anträge auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit
der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands

Antragsteller:

1. Bundesregierung, vertreten durch den Bundesminister des Innern,

- Bevollmächtigte: a) Prof. Dr. Hans-Peter Bull, Schlüterstraße 28, 20146 Hamburg
b) Rechtsanwalt Dr. h.c. Karlheinz Quack, Friedrichstr. 95,
10117 Berlin

2. Deutscher Bundestag, vertreten durch den Präsidenten,

- Bevollmächtigte: a) Prof. Dr. Günter Frankenberg, J. W. Goethe-Universität,
Senckenberganlage 31, 60054 Frankfurt am Main
b) Prof. Dr. Wolfgang Löwer, Hobsweg 15, 53125 Bonn

3. Bundesrat, vertreten durch den Präsidenten,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dieter Sellner, Kurfürstendamm 218,
10719 Berlin

Antragsgegnerin zu 1.-3.:

Nationaldemokratische Partei Deutschland (NPD), vertreten durch den Parteivorsitzenden
Udo Voigt, Seelenbinderstraße 42, 12555 Berlin

Bevollmächtigte: a) Rechtsanwalt Horst Mahler, Paulsborner Str. 3, 10709 Berlin
b) Rechtsanwalt Dr. Hans Günter Eisenecker, Dorfstr. 22,
19260 Goldenbow

danken die Antragsteller für die ihnen mit Schreiben der Frau Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts vom 23.01.2002 gewährte Gelegenheit, zu den drei übersandten Vermerken vom 17.01.2002 und vom 21.01.2002 Stellung zu nehmen. Wir verbinden damit die Stellungnahme zu dem Schriftsatz der Antragsgegnerin vom "29.12.2001" und nutzen die Gelegenheit, uns auch zu möglicherweise verfahrensrelevanten Äußerungen Dritter und Behörden in den Medien zu äußern.

A.

Ausweislich des Vermerks vom 17.01.2002 und des Beschlusses des Gerichts vom 22.01.2002 ist der Herr Berichterstatter von einem Abteilungsleiter des Bundesministeriums des Innern telefonisch darüber unterrichtet worden, daß die von dem Bundesverfassungsgericht geladene Auskunftsperson Wolfgang Frenz eine „Aussagegenehmigung“ des Landesamtes für Verfassungsschutz in Düsseldorf vorlegen werde. Der zuständige Abteilungsleiter hatte es wegen der kurz bevorstehenden mündlichen Verhandlung für geboten gehalten, den Herrn Berichterstatter telefonisch zu unterrichten. Die Prozeßbevollmächtigten waren über diesen Schritt und den Vorgang, der ihn veranlaßt hat, nicht informiert.

In dem Telefonat ist dem Bundesverfassungsgericht nur ein verkürzter und in wesentlichen Punkten unvollständiger Sachverhalt übermittelt worden. Dies betrifft insbesondere den Zeitraum der Tätigkeit der Auskunftsperson für den Verfassungsschutz als auch die Art ihrer Verbindung zum Verfassungsschutz.

Die Spekulationen, die die Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom „29.12.2001“, eingegangen beim Gericht am 24.01.2002, mit dem Inhalt der 3 Vermerke vom 17. und 21.01.2002 verknüpft, gehen fehl und werden zurückgewiesen. Ministerialdirektor Dr. Schnapauff, Bun-

desministerium des Innern, befand sich bei dem Telefonat mit dem Herrn Berichterstatter vom 16.01.2002, bei dem es um die Übersendung der Liste der Teilnehmer an der mündlichen Verhandlung ging, in einem Konflikt. Zum einen hatte er davon Kenntnis, daß die von dem Senat geladene Auskunftsperson Frenz bis 1995 V-Mann des Verfassungsschutzes NW gewesen war. Zum anderen sah er sich aus Gründen des Personenschutzes gehindert, dieses Wissen „offiziell“ mitzuteilen (zur Frage des Personenschutzes weiter unten in diesem Schriftsatz). Er entschied sich für eine „inoffizielle“ Information des Gerichtes. Dabei verkannte er, daß das Gericht selbstverständlich nicht in der Lage sein würde, diese Informationen nicht aktenkundig zu machen. Eine Beratung der Konfliktsituation mit den Prozeßbevollmächtigten hatte zu diesem Zeitpunkt nicht stattgefunden. Als sie wenige Tage später stattfand, wurden die Prozeßbevollmächtigten nicht über den Inhalt des Telefonates vom 16.01.2002 informiert, wohl aber über den Umstand, daß es sich bei Frenz bis 1995 um einen V-Mann gehandelt hatte. Da nach Auffassung des Verfassungsschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen, das über die Benachrichtigung des Gerichtes nicht informiert worden war, aus Gründen des Personenschutzes der Name Frenz nicht offenbart werden durfte, ist es dann am 21.02.2001 nicht zu der gebotenen vollständigen Information des Gerichtes in schriftlicher Form gekommen. Die Prozeßbevollmächtigten und die Antragsteller bedauern die bislang unvollständige Information des Gerichtes. Eine umfassende Darlegung des Sachverhaltes ist Gegenstand dieses Schriftsatzes.

Schon in ihrem Schriftsatz im Verfahren 2 BvB 3/01 vom 19.06.2001 (dort S. 6 und 36) hat die Antragsgegnerin selbst 4 Personen benannt, die als Informanten des Verfassungsschutzes enttarnt worden seien. Darüber hinaus hat Rechtsanwalt Mahler in einem Schreiben vom 29.01.2002 den Abgeordneten des Innenausschusses des Deutschen Bundestages Angaben zu Udo Holtmann gemacht. Auch über eine Verbindung des Udo Holtmann und der 4 Personen zu den Verfassungsschutzämtern waren die Prozeßbevollmächtigten nicht informiert. Die jetzt vorgelegte Stellungnahme wird den Sachvortrag vervollständigen. Schon vorab ist hervorzuheben, daß – mit Ausnahme von Frenz – keine der Auskunftspersonen, die das Gericht für die mündliche Verhandlung geladen hatte, Informant des Verfassungsschutzes gewesen ist. Hierzu wird auf die als

Anlagen

beigefügten 17 Erklärungen des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz bzw. der Amtsleiter der Landesbehörden für Verfassungsschutz Bezug genommen.

Achtung: Es fehlen noch Erklärungen des BfV und des LfV Bremen

Die Beobachtung von extremistischen Organisationen unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist zulässig. Durch gesetzliche Regelungen und Dienstvorschriften ist es den Behörden untersagt, steuernden Einfluß auf die beobachtete Organisation auszuüben. Der Einsatz solcher Mittel dient allein der Informationsbeschaffung (B.). In dem hier fraglichen Fall wurde

diesen Regelungen und Dienstvorschriften entsprechen. Der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz sah sich im Jahr 1995 gezwungen, wegen zunehmender antisemitischer Exzesse des damaligen V-Mannes die Zusammenarbeit einzustellen. Auch die Führung der weiteren zwischenzeitlich von der Antragsgegnerin und in den Medien benannten V-Leuten entsprach den Grundsätzen des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel durch den Verfassungsschutz (C). Die von den Antragstellern als Beleg für die Verfassungswidrigkeit der NPD angeführten Texte des ehemaligen V-Mannes sind weiterhin in diesem Verfahren taugliche Beweismittel. Sie sind nach Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz entstanden. Die NPD hat sie sich zu eigen gemacht und muß sie sich zurechnen lassen (D).

B.

I.

1. Die Antragsteller haben in ihren Antragschriften begründet, dass ein Parteiverbot auch gegenwärtig ein verfassungsmäßiges Mittel des präventiven Verfassungsschutzes ist, von dem die antragsberechtigten Verfassungsorgane und auch legitimerweise Gebrauch machen dürfen.
2. Ergänzend ist anzumerken, dass das Parteiverbot *ein* Schlussstein sein kann im Rahmen des grundgesetzlichen Präventionskonzeptes für die freiheitliche Ordnung, wie sie das Grundgesetz beschreibt. Der Schutzauftrag erschöpft sich aber nicht in diesem Verbotsszenario. Wie das Hohe Gericht zu recht gesagt hat, sind „die Sicherheit des Staates als verfasste Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit seiner Bevölkerung (...) Verfassungswerte, die mit anderen im gleichen Rang stehen und unverzichtbar sind, weil die Institution Staat von ihnen die eigentliche letzte Rechtfertigung herleitet.“

BVerfGE 49, 202 (209)

In diesem Zusammenhang der Sicherheitsgewähr gehört auch die in der Verfassung vorgezeichnete Entscheidung für die „Staatsaufgabe Verfassungsschutz“.

Badura, Die Legitimation des Verfassungsschutzes, in: Verfassungsschutz in der Demokratie, 1990, S. 27 ff.; *ders.*, Legitimation des Verfassungsschutzes heute, in: Verfassungsschutz: Bestandsaufnahme und Perspektiven. Beiträge aus der Wissenschaft, 1998, S. 1315; *Lerche*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 87 Rn. 140; *Gröpl*, Die Nachrichtendienste im Regelwerk der deutschen Sicherheitsverwaltung. Legitimation, Organisation und Abgrenzungsfragen, 1993, S. 55 ff.

Sie findet ihre normative Ausprägung in Art. 73 Nr. 10 lit. b) und c) sowie – deutlicher

noch – in Art 87 Abs. 1 Satz 2 GG mit der Kompetenz des Bundes eine „Zentralstelle zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes“ einzurichten. Vordergründig sind dies zwar bloße Kompetenznormen. Angesichts der inneren Verbindungslinien zum Konzept der streitbaren Demokratie besteht aber „Einmütigkeit“

Gröpl, a.a.O., S. 65

dahingehend, dass dem eine materielle Verpflichtung des Staates entspricht, sich dieser so konzipierten Staatsaufgabe auch anzunehmen.

Badura, a.a.O., (1990), S. 27, 32 f., 37; ders., a.a.O., (1998), S. 13; Klein, Verfassungstreue und Schutz der Verfassung, VVDStRL 37 (1979), S. 53 (72); Gröpl, a.a.O., S. 65

Auch das Hohe Gericht hat in der sogenannten Abhörentscheidung die Verbindung von materiellem Verfassungsschutzrecht und seiner institutionellen Absicherung ausdrücklich betont. In der Entscheidung heißt es:

„Verfassungsfeinde sollen nicht unter Berufung auf Freiheiten, die das Grundgesetz gewährt und unter ihrem Schutz die Verfassungsordnung oder den Bestand des Staates gefährden, beeinträchtigen oder zerstören dürfen (vgl. Art. 9 Abs. 2, Art. 18, Art. 21 GG). Für die Aufgabe des Verfassungsschutzes sieht das Grundgesetz ausdrücklich eine eigene Institution vor, das Verfassungsschutzamt (vgl. Art. 73 Ziff. 10, Art. 87 Abs. 2 GG). Es kann nicht der Sinn der Verfassung sein, zwar den verfassungsmäßigen obersten Organ im Staat eine Aufgabe zu stellen und für diesen Zweck ein besonderes Amt vorzusehen, aber den verfassungsmäßigen Organen und dem Amt die Mittel vorzuenthalten, die zur Erfüllung ihres Verfassungsauftrags nötig sind.“ (BVerfGE 30, 1 [19 f.]

Es wird so *verfassungsunmittelbar* verdeutlicht, dass der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat – in den Worten des Hohen Gerichts – „sich nicht in die Hände seiner Zerstörer geben (kann und darf)“

BVerfGE 39, 334 (349)

und dass dafür rechtlich auch die notwendigen „Verteidigungsmittel“ bereitzustellen sind.

3. Dabei stellt schon das Grundgesetz in Rechnung, dass eine extremistische Gruppierung die von ihr verfolgten verfassungsfeindlichen Ziele nicht ständig öffentlich verkünden wird, so dass der Verfassungsschutz des Bundes und der Länder präventiv „Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes“ (Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG) sammeln muss, um der gestellten Aufgaben gerecht zu werden. Solche Informationsgewinnung setzt schon aus der Sicht der Grundgesetzes

Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG hat seine gegenwärtige Wortfassung erst durch das 31. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1305) erhalten.

voraus, dass nachrichtendienstliche Mittel zur Informationsgewinnung eingesetzt werden. „Die Legitimation des Verfassungsschutzes, wie sie das Grundgesetz bietet, schließt somit in bestimmten Grenzen die Gewährleistung der geheimen Beschaffung und Verwertung von Informationen durch besondere Stellen des Bundes und der Länder ein.“

Badura, a.a.O. (1998), S. 15

Auch die Rechtsprechung hat an der Verfassungsmäßigkeit des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel nie gezweifelt .

s. VGH Mannheim, v. □ - □ - ESVGH 43, 215 (224);
VGH München NJW 1993, 3090 (3091); BVerwG, v. □ -
□ BVerwGE 101, 126 (138 ff.) -

Dies entspricht auch der Sicht des Bundesverfassungsgerichts. Im Abhörurteil heißt es dazu:

„Gegen die Verfassungsordnung und gegen die Sicherheit und den Bestand des Staates gerichtete Bestrebungen, Pläne und Maßnahmen gehen meist von Gruppen aus, die ihre Arbeit tarnen und im geheimen leisten, die wohlorganisiert sind und in besonderer Weise auf ungestört funktionierende Nachrichtenverbindungen angewiesen sind. Diesem 'Apparat' gegenüber kann ein Verfassungsschutz nur wirksam arbeiten, wenn seine Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich geheim und deshalb auch einer Erörterung innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens entzogen bleiben. Selbst die nachträgliche Offenlegung einer Überwachungsmaßnahme und ihre nachträgliche Erörterung in einem gerichtlichen Verfahren kann für die verfassungsfeindlichen Kräfte Anhaltspunkte für die Arbeitsweise und das konkrete Beobachtungsfeld des Verfassungsschutzes und zur Identifizierung bisher unbekannt gewesener Angehöriger des Verfassungsschutzes liefern und dadurch dessen Wirksamkeit in hohem Maße beeinträchtigen.“
(BVerfGE 30, 1 [18 f.])

II.

Trotz verfassungsunmittelbarer Legitimation ist die nachrichtendienstliche Gewinnung von Informationen wegen ihrer grundrechtseingreifenden Natur gesetzeshängig, weil erst das Gesetz die notwendige Begrenzung der Eingriffsvoraussetzungen bereitstellen kann. Für die Informationsbeschaffung durch sog. V-Leute („Vertrauensleute“, abgekürzt VM), d.h. Informanten, die der zu beobachtenden Organisation angehören und sich mit deren Zielen identi-

zieren (zu unterscheiden von sog. „Under Cover Agents“, d.h. Bedienstete der Geheimdienste, die unter einer Legende in die „Szene“ eintreten, wovon bei der Beobachtung von Parteien kein Gebrauch gemacht wird), sei das näher entfaltet.

1. Die rechtliche Grundlage zum Einsatz von VM findet sich in der jeweiligen Befugnisnorm zur Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel im Bundesverfassungsschutzgesetz und in den Verfassungsschutzgesetzen der Länder. So darf zum Beispiel nach § 8 Absatz 2 Satz 1 BVerfSchG das Bundesamt für Verfassungsschutz

„Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen anwenden“.

Die Verfassungsschutzgesetze der Länder enthalten entsprechende Bestimmungen.

2. Gemäß § 8 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BVerfSchG sind die Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung in einer Dienstvorschrift zu benennen, die der Zustimmung des Bundesministers des Innern bedarf, der das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet. Bei den Landesbehörden für Verfassungsschutz gibt es vergleichbare Dienstvorschriften. In einigen Bundesländern existieren gesetzliche Regelungen. So regelt § 5 Abs. 2 VerfSchG NW die nachrichtendienstlichen Mittel, zu deren Einsatz der Verfassungsschutz befugt ist.
3. Der Einsatz von VM zur verdeckten Gewinnung von Informationen ist in der abgeschotteten extremistischen Szene unerlässlich. Aufträge an VM dürfen nicht weitergehen als die gesetzlichen Befugnisse der Verfassungsschutzbehörden. Die ihnen übertragene Aufgabe beschränkt sich daher auf die Informationsbeschaffung. Sie werden nicht etwa – wie „Under Cover Agents“ – in die zu beobachtenden Organisationen eingeschleust, sondern wegen ihrer bereits bestehenden Mitgliedschaft angeworben. Es ist ihnen strikt untersagt, gezielt auf Fakten hinzuarbeiten, die eine weitere Beobachtung der jeweiligen Organisation nötig machen. VM dürfen insbesondere keine steuernde Einflußnahme auf ein Beobachtungsobjekt ausüben. In der Fachsprache der Verfassungsschützer heißt es: Sie dürfen nicht „schieben“. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch entsprechende Dienstvorschriften abgesichert. VM unterliegen bei der Durchführung ihrer Aufträge einer strengen Führung durch ihren V-Mann-Führer, einen Bediensteten der Verfassungsschutzbehörde.

Für das Bundesamt für Verfassungsschutz enthält die als Verschlusssache eingestufte Dienstvorschrift „Beschaffung“ dezidierte Anweisungen für die Aufgabenerteilung an VM sowie für deren Führung, Schulung und Kontrolle.

Ziffer 9 (2) 1 DV Beschaffung lautet wie folgt:

„Die Aufträge an den VM dürfen nicht weitergehen als die Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde. Der VM hat Informationen nur entsprechend seinem Auftrag zu beschaffen. Er darf weder die Zielsetzung noch die Aktivitäten eines Beobachtungsobjektes entscheidend bestimmen.“

Die Dienstvorschriften der Landesbehörden für Verfassungsschutz enthalten ähnliche Festlegungen. So findet sich z.B. in § 14 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Dienstvorschrift zur Extremismusbeobachtung für das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz der Satz:

„Die Auftragserteilung darf nicht dazu führen, dass der geheime Mitarbeiter Zielsetzung bzw. Tätigkeit des Beobachtungsobjektes maßgeblich bestimmt.“

In der Dienstvorschrift für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel aufgrund des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes wird in Ziffer 3.8 Absatz 1 und Ziffer 3.11 Absatz 2 bestimmt:

„Bei erfolgreicher Werbung sind Angeworbene über ihre Rechte und Pflichten sowie über § 6 Abs. 3 NdsVerfSchG eingehend zu belehren. Insbesondere sind sie darüber zu belehren, dass sie keinen eigenständigen Beitrag zu erhöhten Aktivitäten gegen die Schutzgüter des § 3 Abs. 1 NdsVerfSchG leisten dürften.“

„Die Aufträge an die in Nr. 3.1 genannten Personen dürfen nicht weitergehen als die gesetzlichen Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde.“

4. Selbstverständlich ist es den VM nicht erlaubt, sich strafbar zu machen. Sie sind allerdings, um nicht aufzufallen, nicht selten gezwungen bei Straftaten, die von der Organisation oder deren Mitgliedern begangen werden, nicht zu widersprechen oder gegenzuhalten. Soweit VM sich genötigt sehen, an Straftaten teilzunehmen – z.B. die Kennzeichnung verbotener Organisationen zu benutzen –, handeln sie i.d.R. nicht vorwerfbar und machen sich daher nicht strafbar. Aus der Erkenntnis der Zwangslage heraus, in der sich VM befinden können, hat ein Landesgesetzgeber eine ausdrücklich Regelung getroffen, die die Begehung schwererer Straftaten durch VM verhindern und für die leichteren eine rechtsstaatlich vertretbare Lösung schaffen soll. In § 6 Abs. 3 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes heißt es:

„Bei der Anwendung der Mittel nach Absatz 1 dürfen keine Straftaten begangen werden. Es dürfen nur folgende Straftatbestände verwirklicht werden:

1. § 84 Abs. 2, § 85 Abs. 2, § 86 Abs. 1, §§ 86a, 98, 99, 129a, 267, 271 und 273 des Strafgesetzbuches
2. §§ 23, 27 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 Buchst. b und c und § 28 des Versammlungsgesetzes sowie

3. § 20 des Vereinsgesetzes

Dabei darf weder auf die Gründung einer strafbaren Vereinigung hingewirkt noch auf eine steuernde Einflussnahme auf sie ausgeübt werden. Erlaubt sind nur solche Handlungen, die unter besonderer Beobachtung des Übermaßverbotes unumgänglich sind.“

Diese Regeln legen – soweit erkennbar – alle Verfassungsschutzämter bei der Beherrschung ihrer VM zugrunde.

5. Die Eignung und Zuverlässigkeit sowie die sachgerechte Aufgabenerfüllung des VM wird während einer generellen Probezeit festgestellt und nach der gesetzlich vorgeschriebenen formellen Verpflichtung durch regelmäßige Überprüfungen sichergestellt.

Die Dienstvorschrift des BfV lautet in Ziffer 9 (7) bis (9) auszugsweise wie folgt:

„Jeder VM wird zunächst zur Probe eingesetzt. [...] Spätestens sechs Monate nach Ablauf der Probezeit sind die Zuverlässigkeit des VM und sein Wert als Quelle durch die Beschaffung zu beurteilen. Der VM soll regelmäßig auf seine Zuverlässigkeit hin überprüft werden.“

Die Dienstvorschrift zur Extremismusbeobachtung für das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz bestimmt in § 17:

„Spätestens drei Monate nach Beendigung der Probezeit des geheimen Mitarbeiters bewertet der Beschaffer dessen Zuverlässigkeit [...] Kriterien für die Bewertung der Zuverlässigkeit sind insbesondere Nachrichtenehrlichkeit, Art der Auftragsausführung [...]“

Die niedersächsische Dienstvorschrift zum Beispiel bestimmt in Ziffer 3.14 Abs. 1, daß V-Leute während ihrer Tätigkeit vierteljährig schriftlich zu beurteilen sind.

Die Dienstvorschriften schreiben die Beendigung der Zusammenarbeit mit VM vor, sobald mangelnde Eignung und Zuverlässigkeit des VM dies gebieten.

Eine Steuerung der NPD durch VM auf Veranlassung der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder war und ist danach unzulässig.

6. Zur Information des Bundesverfassungsgerichts übersenden wir eine Darstellung des Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zum Einsatz von Vertrauensleuten (VM) vom 17.01.02. Hierin sind insbesondere die wesentlichen Passagen der Dienstweisungen über die Führung von VM niedergelegt. Besonders hingewiesen sei auf die Stellung der VM:

„Ein VM ist dabei ein geheimer Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde, der einer zu beobachtenden Organisation, Gruppierung oder Einrichtung angehört oder in sie

Eingang finden soll oder über sie aus anderen Gründen Angaben machen kann und der planvoll und systematisch über einen längeren Zeitraum hinweg zur Beschaffung von Nachrichten über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 VSG NW eingesetzt wird (Nr. 17 Abs. 2 DA 1983; Nr. 5 Abs. 2 DA 1999). Die besondere Problematik der Werbung von Spitzenfunktionären als VM wurde stets gesehen, so mußte (Nr. 22 Abs. 3 DA 1983) bereits vor der Prüfung einer Werbung der Leiter des Verfassungsschutzes unterrichtet werden. Es galt stets der Grundsatz: Ein VM darf weder die Zielsetzung noch die Tätigkeit des Beobachtungsobjektes entscheidend bestimmen (Nr. 28 DA 1983; Nr. 11 DA 1999).“

Beweis: Schreiben des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.1.2002, **Anlage 1**

In Nordrhein-Westfalen gelten also dieselben Grundsätze wie in den anderen Bundesländern und für die Verfassungsschutzbehörden des Bundes. Ein VM wird danach nur zur Informationsbeschaffung eingesetzt. Der VM ist Mitglied der Organisation, die er beobachten soll. Er gehört ihr nach seiner Mentalität und politischen Auffassung an. Seine Mitarbeit mit dem Verfassungsschutz muss sich auf die Lieferung von Informationen beschränken.

III.

1. Die im Wege des präventiven Verfassungsschutzes gewonnene Informationen – auch soweit sie nachrichtendienstlich gewonnen sind – sind im Verbotsverfahren verwertbar. Diese Erkenntnisse werden nicht nur zur Information der Regierung über verfassungsfeindliche Aktivitäten und z.B. zur Abwehr geplanter Störungen der öffentlichen Sicherheit erhoben, sondern auch dazu, in Vereins- und Parteiverbotsverfahren verwertet zu werden. Es besteht kein Verwertungsverbot für Erkenntnisse, die von V-Leuten gewonnen wurden – seien es aktuelle oder frühere V-Leute.
 - a) Richtig ist freilich, dass die Glaubwürdigkeit von V-Leuten sorgfältiger Prüfung bedarf. Dies ist die Aufgabe und ständige Praxis zunächst der VM-Führer in den Verfassungsschutzbehörden. Zur Überprüfung solcher Informationen durch andere Instanzen einschließlich der Gerichte ist keineswegs immer die Bekanntgabe der Informanten erforderlich. Wenn etwa darüber berichtet wird, dass in einer Stadt in einer bestimmten Gaststätte Hitlers Geburtstag gefeiert worden ist und im Hinterzimmer dabei auch „Heil Hitler“ skandiert worden ist usw. und eine solche Information über einen Informanten an den Verfassungsschutz herangetragen wird, wird man regelmäßig etwa durch Vernehmung des Wirtes oder des Bedienungspersonals eine solche Information verifizieren können, wenn es auf sie ankommt. Häufig wird die Glaubwürdigkeit einer Quelle durch Vernehmung eines

Beamten des Verfassungsschutzes belegt werden können, der den Kontakt zu ihr hält. In den Anträgen dieses Verfahrens sind als Beweismittel eine Reihe von „Behördenzeugnissen“ angeführt; diese amtlichen Bescheidungen über die Herkunft einer Information können in der Verhandlung durch umfassende Erläuterungen der zuständigen Beamten, ggf. auch des jeweiligen Behördenleiters ergänzt werden. Häufig fügen sich solche Quellenmeldungen auch in ein bekanntes Bild ein, so dass sie dadurch die notwendige Plausibilität erhalten und die zusätzliche Bedingung erfüllt ist, die der Bundesgerichtshof für die Verwertung der Aussagen anonymer Quellen aufgestellt hat

Bestätigung durch andere Beweisanzeichen, vgl. BGH,
Urt. v. 11.02.2000, NJW 2000, 1661

Es kommt auch vor, dass sich die Informationen mit Hinweisen decken, die in der örtlichen Presse berichtet oder der Polizei bekannt geworden sind. Solche Informationsgewinnung über Vertrauensleute ist folglich auch für ein Parteiverbotsverfahren ohne wesentliche Probleme, solange Kontrolle möglich bleibt.

- b) Von dieser, für das Parteiverbotsverfahren im wesentlichen unproblematischen Konstellation sind zwei weitere Problemlagen zu unterscheiden, die prozessual unterschiedliche Darlegungslasten nach sich ziehen. Zum einen geht es um die Situation, dass ein Vertrauensmann nicht einen Beleg für eine Fremdinformation liefert, sondern dass dessen eigene Handlung als Belastungsmoment vorgetragen wird, das der Partei zugerechnet wird, weil ein Parteimitglied gehandelt hat. So liegt die Sache grundsätzlich – wenn man das zeitliche Auseinanderfallen der VM-Tätigkeit und der extremistischen Äußerungen („Abschaltung“ 1995, Publikation des antisemitischen Buchen 1997/98 außer Acht lässt – im Fall Wolfgang Frenz. Die Antragsschriften nehmen ihn für bestimmte antisemitische Inhalte in Anspruch, die der NPD zugerechnet werden. Der zuständige Verfassungsschutz hat diese Aktionen, wie unter C.I.□ im einzelnen dargelegt werden wird, weder veranlasst noch gefördert noch sonst wie unterstützt, sondern im Gegenteil versucht, sie zu verhindern. Der Fall eines agent provocateurs ist also gerade nicht gegeben.
- c) Nochmals davon zu unterscheiden ist die Bewertung des Falles, dass bestimmte V-Leute Vorstandsmitglieder von Landesverbänden oder der Bundespartei waren (Fall „Holtmann“). Hier könnte der Verdacht aufkommen, dass solche Verbindungsleute kraft der Hierarchiestufe, die sie bei der Antragsgegnerin erreicht haben, steuernden Einfluss auf die NPD genommen haben.

Ein Informant an der Spitze einer verfassungsfeindlichen Organisation zeigt einen Zielkonflikt der Verfassungsschutzbehörden auf: Je höher ein Informant in der

Hierarchie der Organisation angesiedelt ist, umso wertvoller wird er sein, um Ziele, Methoden und Planungen der verfassungsaufsichtlich überwachten Partei übermitteln zu können. Die erreichte hohe Hierarchiestufe kann jedenfalls dann nicht per se zum Abbruch der Informationsbeziehung führen müssen, wenn die Partei nicht mehr nur im Verdacht einer verfassungsfeindlichen extremistischen Ideologie steht, sondern sich gerade auch auf der Seite des aggressiv-kämpferischen radikalisiert, wie dies für die Antragsgegnerin dargestellt worden ist, die sich zunehmend als Sammelbecken erwiesen hat für ehemalige Mitglieder solcher Vereine, die wegen ihrer neonazistischen Ziele und Umtriebe verboten worden sind. Die staatliche Sicherheitsgewährpflicht steht einer Pflicht zum Ausstieg aus der Informationsbeziehung dann entgegen. Der Rechtsgutschutz sollte einem selbst verordneten Informationsverzicht entgegenstehen.

Andererseits dürfen die Verfassungsschutzbehörden keinen steuernden Einfluss auf Organisationen ausüben, weil der Staat ihnen nicht gleichsam sein eigenes Verhalten zurechnen kann.

Friedrichs, Der Einsatz von „V-Leuten“ durch die Ämter für Verfassungsschutz, 1981, S.- 107: Verfassungswidrigkeit hoheitlicher Einflussnahme über eine aktive Mitgliedschaft von V-Leuten

Wenn der V-Mann im Vorstand einer solchen Organisation sitzt, nimmt die Wahrscheinlichkeit, dass *er* steuernden Einfluss auf die Partei nehmen kann, selbstverständlich zu. Bei der bloßen Vorstandsmitgliedschaft ist die Möglichkeit ein Stück weit gleichsam gebrochen, durch die Kollegialität, beim Vorsitz ist die Chance zu *seinem* steuernden Einfluss deutlich.

Der Verfassungsschutz darf einen solchen V-Mann folglich nur dann noch weiterführen, wenn er sich *strictissime* an die Linie hält, den Informanten bloß abzuschöpfen und sich dabei jeder aktiven Verhaltenslenkung enthält. Bei einer im Sinne der Verfassungsfeindlichkeit aktiv steuernden Rolle, die der Informant aus eigenem Antrieb entfaltet, muss das Arbeitsverhältnis beendet werden – trotz des hohen Quellenwertes.

Wenn die Verfassungsschutzbehörden sich an diese Linien halten, steht der Zurechnung des Steuerungsverhaltens oder der aktiv-propagandistischen Tätigkeit etc. rechtlich nichts entgegen. Es gilt dann die allgemeine Regeln, dass eine Partei bei verfassungswidrigen Aktivitäten oder verfassungswidrigen Äußerungen in „Amtlichen Publikationen von Führungsorganen Gegenmaßnahmen ergreifen muss, die eine deutliche Distanzierung erkennen lassen, den Willen, sich diese Vorkommnisse nicht zu eigen zu machen

Streinz, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 4. Aufl., Band 2, 2000, Art. 21 Abs. 2, Anm. 237.

sonst muss sich die Partei auch das Verhalten solcher Führungspersonen zurechnen lassen.“

2. Es muss aber auch klar sein, dass eine Offenlegung der Informationsbeziehungen der Verfassungsschutzämter zu der Antragsgegnerin, was die Identität von geführten V-Leuten betrifft, nicht ohne weiteres in Betracht kommen kann. Das Hohe Gericht selbst darauf hingewiesen, dass bei Sachverhalten, die eine Auskunftserteilung einer Behörde entgegenstehen könnten, das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit einen besonders hohen Rang einnehme.

„Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG verpflichtet den Staat zu einem umfassenden Schutz des menschlichen Lebens und gebietet ihm, sich schützend vor dieses Leben zu stellen, es insbesondere vor rechtswidrigen Angriffen anderer zu bewahren (vgl. BVerfGE 46, 160 (164)). Öffentliche Interessen können es somit auch gebieten, dass Wissen um den Aufenthalt eines Zeugen geheimzuhalten und dadurch sein persönliches Erscheinen in der Hauptverhandlung oder eine sonstige gerichtliche Vernehmung zu verhindern, um eine dem Zeugen drohende Lebensgefahr abzuwenden (vgl. BGH St 39, 109 (112)). Ähnliches gilt, wenn die Freiheit des Zeugen als Folge seiner Preisgabe ernstlich gefährdet ist.“ (BVerfGE 57, 250 [284 f.]

Diese Fürsorgepflicht des Staates für die V-Leute verbietet es den Antragstellern, uneingeschränkt und schutzlos über einzelne Informanten zu berichten. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Tatsache der Verbindung einer Person zum Verfassungsschutz nach der gewissenhaften Einschätzung der Antragsteller für die Begründung des Antrags nicht erheblich ist. Die Antragsteller würden jedenfalls ihre Schutzpflicht gegenüber den Betroffenen verletzen, wenn sie die Namen von V-Leuten unaufgefordert – z.B. allein aufgrund von Verdächtigungen, die in den Medien oder in politischen Gremien erhoben werden – bekannt gäben. Die Antragsteller legen dem Hohen Senat jedoch in diesem Schriftsatz die möglichen Informationen über die Ausforschung der Antragsgegnerin als Maßnahme des präventiven Verfassungsschutzes in abstrahierter Form vor, soweit nicht auf bereits bekannt gewordene Informanten im einzelnen eingegangen wird. Selbstverständlich werden die Antragsteller bemüht sein, jedem Auskunftersuchen des Hohen Senats zu genügen, das sich nach diesem Schriftsatzes noch stellen mag.

C.

I.

Der Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen hielt sich bei der Führung des Herrn Frenz im Rahmen dieser Befugnisse. Die Behandlung durch den Verfassungsschutz zeigt, daß die Behörden sich entsprechend den Richtlinien verhalten haben und den Kontakt richtigerweise im Jahr 1995 abbrechen, nachdem Frenz sich zunehmend extremistisch und antisemitisch äußerte. Zur Erläuterung der Vorgänge weisen wir auf folgendes hin:

1. Der Verfassungsschutz nahm erstmals 1961 Kontakt zu Frenz auf. Seit September 1961 gab es, mit einer vorläufigen Unterbrechung im Jahr 1963, eine informatorische Mitarbeit mit Herrn Frenz. Dieser war zunächst aktiv in der Deutschen Reichspartei (DRP). Bereits im Dezember 1964 war Herr Frenz im Gründungsausschuß für die NPD tätig. Seit April 1965 war er Mitglied im Landesvorstand der NPD. Er trug seither dem Verfassungsschutz Informationen zu. Frenz hatte in den Folgejahren eine Vielzahl von verschiedenen Parteiämtern inne. Hierüber gibt die anliegende biographische Aufstellung Auskunft.

Beweis: Biographie des Wolfgang R. Frenz, geb. 13.09.1936, **Anlage 2**

2. Am 20.01.1985 wurde Frenz stellvertretender Landesvorsitzender des Landesverbandes NRW. Sein Zuständigkeitsbereich war – wie bereits vor der Wahl – die Pressearbeit. Auf dem Parteitag der NPD am 14./15.11.1987 wurde er zum Beisitzer im Parteivorstand der Bundespartei gewählt. Seither kam es zu Problemen des Verfassungsschutzes mit Frenz. Frenz äußerte sich zunehmend rechtsextremistisch und antisemitisch. Er schrieb insbesondere für den „Landesspiegel“ der NPD. Am 10.02.1989 übte ein Mitarbeiter des Verfassungsschutzes Kritik an Formulierungen in einem Beitrag über den Landesminister Schnoor. Im Juni 1991 wurde Frenz nicht mehr in den Parteivorstand des Bundes gewählt. Er hatte als Referent für Umwelt jedoch weiterhin Teilnahmerecht an den Sitzungen des Bundesvorstandes.
3. Am 13.10.1994 kam es zu einem grundsätzlichen Gespräch des Verfassungsschutzes mit Frenz über seine Pressearbeit. Frenz wurde explizit auf die Formulierung seiner Artikel angesprochen und ihm deutlich gemacht, daß er sich mäßigen müsse. Es dürften keine Hetztiraden gegen Ausländer u.ä. weiter erfolgen. Diese Schwierigkeiten eskalierten 1995 durch weitere Pressebeiträge des Herrn Frenz, die er nicht nur im eigenen Namen, sondern auch unter verschiedenen Pseudonymen verfaßte(was er seinem V-Mann-Führer zunächst verheimlichte). In einer Reihe von Gesprächen im März und April 1995 wurde er erneut durch den Verfassungsschutz zur Zurückhaltung ermahnt und zu Wahrheit und Offenheit im Umgang mit dem Verfassungsschutz angehalten.

Nach einer Abschätzung im Mai 1995 wurde – unter Berücksichtigung der Pseudonyme – der Landesspiegel NRW der NPD praktisch ausschließlich von Frenz geschrieben. Eine Auswertung der Beiträge aus den Jahren 1993 – 1995 ergab den Hinweis darauf, daß eine Vielzahl von strafrechtlich relevanten Inhalten vorliegen könnte.

Im Jahr 1995 kam es aufgrund eines Artikels des Frenz bei dem damaligen NPD Bundesvorstand Deckert sowie weiteren Funktionären zu Durchsuchungen. Das fragliche Ermittlungsverfahren wurde wegen Verjährung eingestellt. Vor diesem Hintergrund erfolgte im September 1995 die Entscheidung, nicht mehr mit Frenz zusammenzuarbeiten. Die formelle Beendigung der Zusammenarbeit erfolgte am 05.10.1995.

4. Der Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen hat sich damit im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse und der Richtlinien bewegt. Er nutzte den VM als Informanten, um der ihm übertragenen Aufgabe der Beobachtung extremistischer Organisationen zu genügen. Frenz handelte bei seinen Aktivitäten nicht im Auftrag oder aufgrund einer Steuerung des Verfassungsschutzes, er war vielmehr in der gesamten Zeit, die er als V-Mann tätig war, ein überzeugter Rechtsextremist und Antisemit. Die Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz beschränkte sich allein und ausschließlich auf die Beschaffung von Informationen.

Beweis: Bestätigung des Staatssekretärs Riotte (Innenministerium Nordrhein-Westfalen), dass er sich von der Einhaltung der Führungsgrundsätze für V-Leute durch den Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen selbst durch Einsicht in die Akten und Befragung der seinerzeit handelnden Beamten überzeugt hat.

5. Im Oktober 1995 unterschrieb Frenz eine Verpflichtungserklärung, die ihn zur Verschwiegenheit über die Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz verpflichtete. Frenz meldete sich nach der Ladung durch das Bundesverfassungsgericht wieder bei der Verfassungsschutzbehörde. Er erhielt eine schriftliche Bestätigung, daß er von seiner Schweigepflicht entbunden sei (vgl. § 353b Abs. 2 Nr. 2 StGB).

Beweis: Schreiben des LfV Nordrhein-Westfalen vom ???, **Anlage xxx; weiteres Schreiben?**

Selbstverständlich handelte es sich bei dieser Bestätigung nicht um eine „Aussagegenehmigung“ im Sinne beamtenrechtlicher Vorschriften, die hier nicht einschlägig sind. Im Strafprozeßrecht ist umstritten, ob für die Zeugenvernehmung eines V-Mannes eine "Aussagegenehmigung" überhaupt erforderlich ist (dafür Kleinknecht/*Meyer-Goßner*, StPO, 45. Aufl., 2001, § 54 Rdnr. 11; dagegen etwa *Lesch*, Strafprozeßrecht, 2. Aufl., 2001 Rdnr. 173 mit Nachweisen zum Streitstand), die schriftliche Zustimmung zur Aussage war jedenfalls zulässig. Das Vorgehen der Verfassungsschutzbehörden Nordrhein-

Westfalens ist daher nicht zu beanstanden.

Für den gesamten Vorgang verweisen wir auf das beigefügte Schreiben des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.-

Beweis: Schreiben des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.01.2002, **Anlage 3**

Die Gründe für die "Abschaltung" des Herrn Frenz gibt auch ein Vermerk des LfV Nordrhein-Westfalen wieder. Dieser sei wird hier in Auszügen wiedergegeben. Die Übereinstimmung mit dem uns vorliegenden Original wird anwaltlich versichert:

(Eine entsprechende Erklärung fehlt uns noch; sie sollte auch für Holtmann und Brandt vorgelegt werden.)

II.

Am 24. Januar 2002 bekannte Udo Holtmann, Vorsitzender des NPD-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen (seit 1993), gegenüber dem Bevollmächtigten der Antragsgegnerin Mahler auf dessen Vorhaltung, dass er VM des Bundesamtes für Verfassungsschutz sei. Mahler übergab Holtmann nach dessen Darstellung bei dieser Begegnung die Kopie eines an Holtmann gerichteten Schreibens eines Münchener Rechtsanwalts aus dem Jahre 1978, in welchem dem Empfänger bestätigt wurde, dass er sich wegen der ihm „angebotenen nachrichtendienstlichen Tätigkeit“ „dem Parteivorsitzenden eröffnet und um eine Entscheidung gebeten“ habe. Wörtlich heißt es in diesem Brief:

„Da wir nichts zu verbergen, wohl aber ein Interesse daran haben, daß gewissen Leuten, die wir als Feinde dieser Ordnung erkannt haben, das ehrliche Wollen dieser Partei sozusagen aus erster Hand vermittelt wird, erteilt der Herr Vorsitzende Ihnen die Zustimmung. Es wurde vereinbart, daß Sie durch dieses Schreiben abgesichert werden sollen.“ (Anlage ...)

Holtmann war seit 1966 Mitglied der NPD, seit 1977 Mitglied des Bundesvorstandes und des Parteipräsidiums sowie bis März 2000 stellvertretender Vorsitzender. In den Monaten von November 1995 bis März 1996 war er kommissarischer Bundesvorsitzender; während dieser Zeit war er als Quelle des Bundesamtes für Verfassungsschutz abgeschaltet. Holtmann wird als ein Mensch beschrieben, der als „Parteisoldat“ bereitwillig organisatorische Aufgaben übernahm, aber keine inhaltlichen Impulse gegeben hat. Obwohl er von 1976 bis 1993 Chefredakteur der Parteizeitung „Deutsche Stimme“ und von 1996 bis 1999 Verantwortlicher im Sinne des Presserechts für diese Zeitung war, hat er offenbar keine Artikel geschrieben und - entgegen der Behauptung von Rechtsanwalt Mahler – die Richtung der Zeitung nicht bestimmt. Das wird indirekt durch eine Äußerung von Holger Apfel in der Schrift „Alles Große

steht im Sturm“ bestätigt, wo es heißt, dass „ein Teil der formalen Redaktionsmitglieder meist durch Aufgaben in der Partei so eingebunden waren, daß das publizistische Wirken sehr litt“ (**aaO. S. 323 – noch nachzuprüfen!**). Chefredakteur war faktisch seit 1997 und offiziell seit 1998 Jürgen Distler (**so Holger Apfel aaO. S. 335 – prüfen!**).

Die VM-Tätigkeit von Holtmann ist für die Verbotsanträge nur von geringer Bedeutung. Entscheidend ist, dass die unter seiner Verantwortung oder Mitwirkung erschienenen oder in der ihm gehörenden Druckerei hergestellten Publikationen der NPD zuzurechnen sind. Daran besteht kein Zweifel. Bei den Zeitungen handelte es sich um offizielle Organe der Partei, die zwar in Einzelheiten differierende Meinungen enthielt, insgesamt aber auf die Parteilinie verpflichtet waren. Die Partei hat sich davon nie distanziert. Wenn das Schreiben des Münchner Rechtsanwalts echt ist, wussten sogar mehrere Personen von der VM-Tätigkeit des Herrn Holtmann und wollten sie sich zunutze machen. Eine Steuerung der Partei durch einen als solchen bekannten VM des Verfassungsschutzes ist kaum vorstellbar.

Wir fügen eine Bestätigung des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei, die belegt, dass Holtmann als VM des Bundesamtes den Dienstvorschriften entsprechend korrekt geführt worden ist (**Anlage ...**).

III.

In den Anträgen ist auf die Verbindung des sog. Thüringer Heimatschutzes, einer neonazistischen Vereinigung, zur NPD hingewiesen worden. Die Antragsteller haben dargelegt, daß der Thüringer Heimatschutz eng mit der NPD verwoben ist, die Verbindungen reichen bis in die Vorstandsebene der NPD in Thüringen hinein (vgl. insbesondere Antrag des Bundesrates, Seite 172 bis 174). Die Antragsgegnerin hat darauf hingewiesen, daß der stellvertretende Landesvorsitzende der NPD, Tino Brandt, der auch in herausgehobener Stellung für den Thüringer Heimatschutz tätig war, ein V-Mann des Verfassungsschutzes gewesen sei (Schriftsatz vom 19.6.2001, Seite 36).

Zur Information des Gerichts weisen die Antragsteller auf folgendes hin:

1. Der „Thüringer Heimatschutz“ geht zurück auf die 1992 durch den westdeutschen Neonazi Christian Worch gegründete "Anti-Antifa". Diese wurde erstmalig im Oktober 1994 in Ostthüringen registriert.

Brandt war zu diesem Zeitpunkt in der rechtsextremistischen Szene aktiv. Er veranstaltete Skinhead-Konzerte, war Sympathisant der Saalfelder Neonazi-Szene und trat auch als Aktivist in der rechtsextremistischen Szene Regensburg auf. Am 9.8.1994 wurde er vom Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) angeworben.

Seit 1995 wuchs die Gruppe der "Anti-Antifa" Ostthüringen an. Ab Mai 1995 fanden wöchentliche Treffen mit bis zu 80 Teilnehmern statt, erstmalig wurde auch vereinzelt der Name „Thüringer Heimatschutz“ verwandt. Die Bewegung wird ein Sammelbecken für Neonazis aus dem Raum Saalfeld/Rudolstadt, Gera, Jena, Sonneberg, Weimar, Ilmenau, Gotha, Kahla und Nordbayern; wichtigste Unternehmung war eine sog. „Rudolf-Hess-Aktionswoche“. Seit 1997 benutzte die Gruppe hauptsächlich die Bezeichnung Thüringer Heimatschutz, mit den "Sektionen" Jena, Saalfeld und Sonneberg.

Die NPD in Ostthüringen war zum gleichen Zeitpunkt eine Gruppierung mit etwa 40 bis 60 Mitgliedern. 1997 stieg die Mitgliederzahl auf 90 an. Die ersten Kreisverbände (Wartburgkreis, Saale-Holzland-Kreis und Saalfeld-Rudolstadt) wurden gegründet.

2. 1999 hatte der Thüringer Heimatschutz etwa 120 Anhänger. In diesem Jahr traten erstmals einige Aktivisten der NPD bei und übernahmen dort einige Ämter.

Tino Brandt gehörte diesem Personenkreis an. Er stellte am 24.1.1999 einen Aufnahmeantrag in die NPD. Dieser Eintritt erfolgte auf Eigeninitiative. Der V-Mann-Führer Brandts hatte keinen derartigen Auftrag erteilt. Die Initiative ging vielmehr von Brandt aus.

Brandt machte in der NPD relativ schnell "Karriere". Am 11.2.1999 wurde er Beisitzer im NPD-Kreisvorstand Saalfeld-Rudolstadt, Am 27.3.1999 Beisitzer im NPD-Landesvorstand und Landespressesprecher der NPD. Ein Jahr später, am 29.4.2000, wurde Brandt zum stellvertretenden Landesvorsitzenden der NPD gewählt. Entsprechend den Vorgaben für die Führung von V-Leuten mißbilligte der V-Mann-Führer Brandts die Funktionsübernahme zum stellvertretenden Landesvorsitzenden am 4.5.2000. Brandt äußerte sich gegenüber seinem V-Mann-Führer, er sei spontan auf dem Landesparteitag auf Vorschlag von vier Kreisverbänden zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt worden. Auf Druck des V-Mann-Führers verzichtete Brandt allerdings am 7.5.2000 auf die zusätzliche Übernahme des Amtes als Landesgeschäftsführer.

Die NPD erlebte in den Jahren ab 1998 in Thüringen einen deutlichen Mitgliederanstieg. 1998 stieg die Mitgliederzahl auf 200 an, 1999 auf 260 Mitglieder. Im Jahr 2000 gibt es bei unveränderter Mitgliederzahl bereits 12 Kreisverbände. Zu diesem Zeitpunkt hatten die Mitglieder des Thüringer Heimatschutzes wesentliche Funktionen im Landesverband Thüringen der NPD eingenommen. Von 12 Kreisvorsitzenden der NPD waren vier Anhänger des THS; in dem 12-köpfigen NPD-Landesvorstand waren 7 THS-Anhänger vertreten.

3. Am 25.5.2000 wies der Präsident des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Roewer, erstmals an, sich von der Quelle Brandt zu trennen. Dies geschah am

29.5.2000.

Am 12.7.2000 wurde der Kontakt mit Brandt durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz noch einmal aufgenommen. Eine endgültige Trennung von Brandt erfolgte nach einer Weisung vom 8.1.2001 am 17.1.2001. Das Thüringer Landesamt wirkte in der Folgezeit auf Brandt mit der Zielrichtung ein, aus der rechtsextremistischen Szene auszusteigen. Insbesondere Aufträge zur Informationsbeschaffung werden seither nicht mehr gestellt. Brandt trat am 4.2.2001 auf Druck des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz als Landespressesprecher der NPD zurück. Am 12.5.2001 wurde in der Thüringer Allgemeinen über Brandt und seine Mitarbeit mit dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz berichtet.

Trotz des Ausstiegs Brandts aus der NPD bestehen weiterhin Verflechtungen des Thüringer Heimatschutzes mit der NPD. Im Jahre 2001 waren drei der verbliebenen acht Mitglieder des Landesvorstandes Anhänger des Thüringer Heimatschutzes. Dieser entfaltet Aktivitäten insbesondere durch das nationale und soziale Aktionsbündnis West-Thüringen (NSAW). Bei den verbliebenen Mitgliedern des Landesvorstandes der NPD; die dem Thüringer Heimatschutz zugerechnet werden können, handelt es sich um Ralf Wohlleben, Jörg Krautheim sowie Jan Stöckel. Der in dem Verbotsantrag des Bundesrates besonders herausgehobene Jörg Krautheim (S. 172 des Antrags) ist unverändert aktiv.

Mit Frank Schwerdt wird im Jahr 2001 ein neuer Landesvorsitzender gewählt, der ebenfalls dem neonazistischen Spektrum zuzurechnen ist (vgl. Ergänzungsschriftsatz vom 19.12.2001, Seite ???).

IV.

In der Öffentlichkeit sowie in dem Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 19.6.2001 wird auf eine Reihe weiterer Personen Bezug genommen, die als V-Leute für den Verfassungsschutz gearbeitet haben. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Die Antragsgegnerin behauptet auf Seite 6 ihres Schriftsatzes vom 19.6.2001, die Mitgliederzeitung „Der Kamerad“ (Mecklenburg-Vorpommern) sei nur einmal erschienen und von dem V-Mann des BFV Mathias Meier allein verfaßt worden.

Dies ist nicht zutreffend. Allerdings war Meier von Ende 1998 bis Januar 2000 Quelle des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Die im Antrag der Bundesregierung zitierte Publikation „Der Kamerad“ erschien jedoch letztmalig im Mai 1998, also vor der Tätigkeit Meiers für das BFV. Im übrigen ist es unzutreffend, daß die Publikation „Der Ka-

merad“ nur einmal erschien.

Beweis: Mehrere Ausgaben der Zeitschrift „Der Kamerad“, Anlagenkonvolut Nr. ??

2. Die Antragsgegnerin benennt in ihrem Schriftsatz vom 19.6.2001 darüber hinaus Michael Grube, der als Informant für das Landesamt für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern tätig gewesen sein soll.

Grube hatte erstmals am 12.11.1997 Kontakt zur Verfassungsschutzabteilung des Innenministerium Mecklenburg-Vorpommerns, ohne förmlich verpflichtet zu werden. Er lieferte Informationsmaterial über NPD-Parteiinterna, Veranstaltungstermine, Mitgliederlisten, Fotos und Informationsmaterial. Nach dem 30.3.1999 erhielt die Verfassungsschutzabteilung Mecklenburg-Vorpommerns keine Informationen mehr von Grube. Dieser war selbst am 16.1.1999 aus der Partei ausgetreten und hatte die soziale Volkspartei (SVP) gegründet.

Während seiner Zeit als Informant wurde Grube mehrfach darüber belehrt, daß er sich als Quelle des Verfassungsschutzes nicht an strafbaren Handlungen beteiligen dürfe. Das AG Wismar stellte dieses Bewußtsein des Grube ausdrücklich in einem strafgerichtlichen Urteil fest.

Beweis: Urteil des AG Wismar, Az.: 17 Ls 30/99 – 111 Js 21893/99, S. 15, 16 und 28, **Anlage ???**

Zu keinem Zeitpunkt hat der Verfassungsschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf Grube eingewirkt, Straftaten zu begehen. Grube war vielmehr allein und ausschließlich zur Informationsbeschaffung eingesetzt.

3. Die Antragsgegnerin hat in ihrem Schriftsatz vom 19.6.2001 auf Seite 36 auf Carsten Szczepanski hingewiesen. Dieser war von Anfang 1997 bis Juli 2000 V-Mann des Landesamtes für Verfassungsschutz Brandenburg.

Szczepanski war zunächst im Bereich der Beobachtung militanter, nicht organisierter rechtsextremistischer Bestrebungen tätig, insbesondere im Bereich der Anti-Antifa. Aufgrund dieser Tätigkeit wurde er von Mitgliedern der NPD angesprochen, sich in der NPD zu betätigen. Die Ansprache durch Mitglieder der NPD erfolgte nach Einschätzung des Brandenburgischen Ministeriums des Innern in Kenntnis des strafrechtlichen Vorlebens von Szczepanski, der 1995 wegen versuchten Mordes verurteilt worden war. Die Erweiterung des Beobachtungsspektrums des Herrn Szczepanski wurde von der zuständigen Verfassungsschutzbehörde gebilligt. Das Landesministerium des Innern des Landes Brandenburg teilt weiter mit:

„Der V-Mann [gemeint ist Szczepanski] sollte eine Stellung in der NPD erlangen, die einen detaillierten und umfassenden Überblick über die Organisationsstrukturen und Argumentationsstrategien zu erhalten, da die NPD sich in dieser Zeit zu einem rechtsextremistischen Sammelbecken für Brandenburg entwickelt. Auf der Grundlage dieser Ansprache wurde Herr Szczepanski am 13.11.1999 in den Vorstand des Kreisverbandes Spreewald der NPD gewählt und schließlich auf dem Parteitag am 23.1.2000 zum Landesorganisationsleiter des Landesverbandes Berlin-Brandenburg der NPD gewählt.

Es waren in dieser Funktion keine Aufgaben im Zusammenhang mit der politischen Willensbildung angesiedelt, sondern es handelte sich vielmehr um eine organisatorische, administrative und im Zusammenhang mit Veranstaltungsorganisationen stehende logistische Tätigkeit.“

Am 10.7.2000 wurde Szczepanski enttarnt. Seine Tätigkeit für die NPD endete damit. Eine Rolle bei der Willensbildung der NPD oder im Zusammenhang mit Gewalttätigkeiten hat Szczepanski nicht gespielt. Die parlamentarische Kontrollkommission des Landtags Brandenburg war über die Vorgänge informiert und hat sie gebilligt.

4. Der Vollständigkeit sei auf folgendes hingewiesen. Verschiedentlich wurde in den Medien behauptet, Torsten Crämer und Nico Wedding seien V-Männer des Verfassungsschutzes gewesen. Dies ist nicht zutreffend. Weder dem Bundesamt für Verfassungsschutz noch dem Landesamt für Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen sind entsprechende Informationen bekannt. Es kann daher kein Zweifel bestehen, daß sich die NPD den Überfall auf Besucher in der KZ-Gedenkstätte bei Kemna bei Wuppertal am 9.7.2000 zurechnen lassen muß (hierzu etwa Antrag des Bundesrates, S. 153).

D.

I.

Bei der Zurechnung und Äußerungen von Mitgliedern zu einer Partei ist im Hinblick auf das demokratische Prinzip und Gebote der Rechtsstaatlichkeit grundsätzlich insofern Zurückhaltung geboten, als einer Organisation nicht zugerechnet werden darf, was sie nicht zu verantworten hat. Eine besonders strikte Beachtung dieser Kriterien ist vor allem dann angezeigt, wenn die Äußerungen oder Handlungen von Mitgliedern, die zugleich Informanten des Verfassungsschutzes waren, einer Partei zugerechnet werden sollen.

Das NPD-Mitglied Wolfgang Frenz war, wie oben ausgeführt, V-Mann des LfV NRW. An die Zurechnung seiner Äußerungen zur Antragsgegnerin sind daher nach Maßgabe der Ausführungen zu II. strenge Anforderungen zu stellen.

1. Vorgeflich ist der Hinweis, dass Frenz als V-Mann mit Wissen und Wollen der Antragsgegnerin dem Verfassungsschutz Informationen zutrug. Aufgrund der öffentlichen Äußerung von Frenz

Beweis: Interview von Wolfgang Frenz in der Sendung Report (Mainz) vom 28.01.2002 – <http://www.swr.de/report/archiv/sendungen/020128/02/in> (im Folgenden: Interview Frenz) - Anlage XXX.

ist davon auszugehen, dass er sich als Informant der Antragsgegnerin verstanden, d.h. seine Informationstätigkeit primär in den Dienst der NPD stellte. Nach Bekunden von Frenz ging es ihm darum, als Quelle des Landesamtes für Verfassungsschutz in Erfahrung zu bringen, in welcher Weise und zu welchem Ziel die NPD von den Verfassungsschutzbehörden ausgeforscht wurde.

„... wobei ich sagen muß, dass diese Informationen abgesehen waren mit der Partei. Die überlieferten Informationen waren im Grunde genommen Informationen, die man beim Studium der Parteiliteratur auch hätte gewinnen können.“ (Interview Frenz, a.a.O., S. 2 – Anlage XXX)

Für den Wahrheitsgehalt dieser Äußerung spricht die Biographie von Frenz, der sich jahrzehntelang durchgängig als Nationalsozialist verstanden und als solcher parteipolitisch und publizistisch engagiert hat.

Frenz' Interviewäußerung wird im übrigen durch die Einlassung des ehemaligen Bundesvorsitzenden der NPD, Günther Deckert, bestätigt:

„Ja, er hat nicht gerade mit der großen Glocke geschellt: Ich bin Frenz, ich bin VS-Informant, Vorsicht, was ihr sagt, wenn ich da bin. Nein, aber wenn er angesprochen wurde, hat er gesagt: Ja, das ist zutreffend.“ (s. Interview Frenz, a.a.O., S. 6 – Anlage XXX)

Der Motivlage von Frenz entsprach, dass er die Entgelte für seine VM-Tätigkeit, soweit diese seine Unkosten überschritten, in aller Regel an die Partei abführte.

Beweis: Interview Frenz, a.a.O., S. 2 – Anlage XXX

Dieser Darstellung von Frenz hat die Antragsgegnerin nach Bekanntwerden der VM-Tätigkeit ihres Mitgliedes Frenz, insbesondere nach dem Interview von Frenz am 28.01.2002 aus nahe liegenden Gründen nicht widersprochen.

Beweis: Schreiben des Prozessbevollmächtigten Mahler vom 29.01.2002 an die Abgeordneten des Innenausschusses – Anlage XXX

2. Nach Maßgabe der verfassungsrechtlich gebotenen, im Antragsschriftsatz des Bundes-

tages ausführlich erörterten Kriterien (Antragsschriftsatz, S. 69 ff.) kann an der Verantwortung der Antragsgegnerin für die Äußerungen von Wolfgang Frenz selbst dann kein vernünftiger Zweifel bestehen, wenn man entgegen den Ausführungen unter 1. unterstellt, er habe sich primär in den Dienst des LfV, nicht aber der NPD gestellt.

Die von den Antragstellern zum Beleg der Verfassungswidrigkeit der NPD angeführten Texte des Frenz stammen nicht aus seiner Zeit als V-Mann des Verfassungsschutzes. Sie stammen vielmehr durchgängig aus dem Zeitraum nach 1995, mehrheitlich aus dem Jahr 1998. Es handelt sich um rund ein Dutzend Publikationen, ganz überwiegend kürzere Artikel in der "Deutschen Zukunft". Hierzu im Einzelnen:

- a) Die Bundesregierung hat mit den Anlagen 38, 42, 46, 53 und 151 Texte des Frenz vorgelegt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass der VM auch Verfasser der Anlagen 38 und 42 ist, obwohl die Texte unter Pseudonym erschienen sind. Die Texte stammen aus der Deutschen Zukunft Nr. 11/1998 (S. 47, Anlage 38, Pseudonym: "de Phillip"), aus der Deutschen Zukunft Nr. 10/1998 (S. 51 f., Anlage 42, Pseudonym "Stremme"), aus dem Buch „Der Verlust der Väterlichkeit oder das Jahrhundert der Juden“ aus dem Jahr 1998 (S. 53, 57, Anlage 46), aus der Deutschen Zukunft 2/1998 (S. 56, Anlage 53, Pseudonym: "Ch. Morgenduft") und aus der Deutschen Zukunft 10/1997 (S. 100, Anlage 151, gemeinsam mit Bernd Kremer).
- b) Der Antrag des Bundestages verweist auf den Seiten 98, 99, 110, 112 f., 114, 120, 126 f., 133 f., 151 f., 157, 176 und 201 f. auf das Buch „Verlust der Väterlichkeit – oder Das Jahrhundert der Juden“. Das Buch erschien 1998 und damit drei Jahre nach der Beendigung der Zusammenarbeit des Verfassungsschutzes mit dem VM. Weitere Texte des Frenz sind zitiert auf den S. 119 (Deutsche Zukunft 10/1998, Pseudonym "Stremme"), S. 129 (Deutsche Zukunft 2/1998, Pseudonym „Ch. Morgenduft“), S. 130 ff., (Deutsche Zukunft 1/1997, Pseudonym: „de Phillip“), S. 132 f. (Deutsche Zukunft 10/98, Pseudonym: "Ch. Morgenduft“), S. 136 (Deutsche Zukunft 1/1999, Pseudonym „Ch. Morgenduft“), S. 161 f. (Deutsche Zukunft 10/1998, Pseudonym "Ch. Morgenduft"). S. 162 (Deutsche Zukunft 11/98, Pseudonym „de Phillip"), S. 171 (Deutsche Zukunft 5/1996, Pseudonym „Stremme“), S. 174 f. (Deutsche Zukunft 1/1999, Pseudonym: " Morgenduft“) und S. 178 (Deutsche Zukunft 10/1997, gemeinsam mit Bernd Kremer). Selbst der älteste Text aus dem Jahr 1996 wurde also nach dem Ende der Zusammenarbeit des Verfassungsschutzes mit Frenz veröffentlicht.
- c) Im Antrag des Bundesrates wird auf den S. 76, 82 f., 89, 125 ff., 127 f. und S. 131 auf das Buch „Verlust der Väterlichkeit oder das Jahrhundert der Juden“ verwiesen. Weitere Bezugnahmen auf Frenz finden sich auf der S. 77 (Deutsche Zukunft

11/1998, Mitautor: Bernd Kremer), S. 85 (Deutsche Zukunft 2/1998, Pseudonym "Karl Emil"), S. 87 (Deutsche Zukunft 7/1998), S. 93 f. (Deutsche Zukunft 1/1998, Mitautor : Bernd Kremer), S.124 (Deutsche Zukunft 1/1999, Pseudonym "Morgenduft"), S. 127 (Deutsche Zukunft 2/1998, Pseudonym „Ch. Morgenduft“) und S. 135 (Deutsche Zukunft 10/1998, Pseudonym: "Stremme"). Auch alle diese Publikationen entstammen einer Zeit, in der Frenz nicht mehr Mitarbeiter des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen war.

- d) Die Anträge stützen sich also durchgängig auf Material, das mit der Eigenschaft des Frenz als VM nichts zu tun hat. Es ist uneingeschränkt geeignet, Anhaltspunkte für die Verfassungswidrigkeit der NPD zu liefern. Die NPD hat in ihrem Publikationsorgan "Die Deutsche Zukunft – Landesspiegel Nordrhein-Westfalen –" das Buch „Verlust der Väterlichkeit oder das Jahrhundert der Juden“ im Jahr 1998 immer wieder beworben. Hierzu legen die Antragstellerinnen als Anlagen entsprechende Unterlagen bei.

Beweis: Deutsche Zukunft – Landesspiegel Nordrhein-Westfalen 1/1998, ohne Seite (Neuerscheinung);

Deutsche Zukunft – Landesspiegel Nordrhein-Westfalen, Nr. 6/1998 ohne Seite;

Deutsche Zukunft – Landesspiegel Nordrhein-Westfalen Nr. 12/1998 ohne Seite;

Deutsche Zukunft – Landesspiegel Nordrhein-Westfalen, Nr. 1/1999, ohne Seite;

Deutsche Zukunft – Landesspiegel Nordrhein-Westfalen, Nr. 3/1999, ohne Seite;

Deutsche Zukunft – Landesspiegel Nordrhein-Westfalen, Nr. 4/1999 ohne Seite mit dem Hinweis auf die Indizierung des Buches

Anlagenkonvolut xxx

Mit der Entscheidung vom 03.03.1999 indizierte die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften gemäß § 15 a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren das Buch „Verlust der Väterlichkeit“. Diese Entscheidung ist dem Bundesverfassungsgericht bereits als Anlage 50 zum Antrag des Bundestages vorgelegt worden. Trotz dieser Indizierung hat es eine offizielle Distanzierung durch die NPD von diesem Buch nicht gegeben.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Buches war Frenz Beisitzer im NPD-Bundesvorstand (bis 1998). Bis 1996 war er zudem Redaktionsmitglied der Deutschen Stimme (DS). Seit 1999 ist er nunmehr einfaches Mitglied der NPD.

- e) Der Einwand der Antragsgegnerin, die „Deutsche Zukunft“ sei in gemeinsamer Verantwortung der Landesvorstandsmitglieder U. Holtmann und W. Frenz als Redakteuren und im Druckereibetrieb von U. Holtmann publiziert worden, kann als sachlich zutreffend unterstellt werden. An der Zurechnung der in der „Deutschen Zukunft“ veröffentlichten Äußerungen und Werbungen zur verfassungswidrigen Programmatik der Antragsgegnerin besteht gleichwohl kein Zweifel.
- f) Eine Partei, die sich Äußerungen oder Handlungen führender Mitglieder oder Funktionäre nicht zurechnen lassen will, ist nach der Ratio von Art. 21 Abs. 2 GG, der auch das Verhalten der Anhänger zum Tatbestandsmerkmal der Verfassungswidrigkeit macht, und der Rechtsprechung des BVerfG verpflichtet, diese öffentlich als programmwidrige „Entgleisungen“ oder „Alleingänge“ zu deklarieren. Das gilt umso mehr hinsichtlich öffentlicher Äußerungen von Mitgliedern, die in der Partei Verantwortung tragen.

BVerfGE 2, 1 (22); 5, 85 (140 ff.)

- g) Der Bundesvorstand oder auch nur einzelne Mitglieder desselben hätten es über Jahre in der Hand gehabt, sich von der wiederholten Propaganda für Frenz' Buch und/oder von dessen besonders extremistischen Sentenzen zu distanzieren. Die Indizierung des Buches am 3.3. 1999 wäre ein aus taktischen Gründen opportuner Zeitpunkt gewesen. Hätte sich die Antragsgegnerin distanzieren wollen, wäre immerhin denkbar gewesen, das Frenz-Buch in der „Deutschen Stimme“ kritisch zu rezensieren, einige der in dieses Verfahren zu Beweiszwecken eingeführten Thesen in den Jahren nach der Publikation ablehnend zu kommentieren oder aber beim Autor öffentlich mehr Zurückhaltung anzumahnen. Nichts dergleichen ist geschehen.
- h) Dass die Antragsgegnerin sich bis heute von Frenz' Publikationen nicht distanziert hat und selbst nach der Veröffentlichung seiner Zusammenarbeit mit dem LfV allein seine VM-Tätigkeit, nicht aber Inhalt oder Tendenz der in den Antragschriftsätzen zitierten Äußerungen als „Verrat“ qualifiziert hat,

Beweis: Stellungnahme des Bundesvorsitzenden der NPD, U. Voigt, Interview Frenz, a.a.O., S. 7 – Anlage XXX;
 Schreiben des Bevollmächtigten Mahler an die Abgeordneten des Innenausschusses – Anlage XXX;
 Schreiben des Bevollmächtigten Mahler an das Bundesverfassungsgericht vom "29.12.01" (wohl: 29.01.02).

ist kein Versehen, sondern signalisiert eine reibungslose Übereinstimmung zwischen den durch und durch antisemitischen und rassistisch-volksverhetzenden Schriften von Frenz und der Programmatik der NPD, die der Antragstellerin jeden Weg zu einer glaubhaften Distanzierung verlegt.

3. Der Antisemitismus markiert im Verbund mit nationalsozialistischen Rasselehren Kernkomponenten der operativen Programmatik der Antragsgegnerin. Die rassistische Propaganda der NPD und deren sowohl offen wie auch codiert-indirekt antisemitische Äußerungen, die nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts deren Verfassungswidrigkeit als dem Nationalsozialismus wesensverwandte, aggressiv kämpferisch auf Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausgehende Partei begründet,

BVerwGE 61, 200; 83, 136; 83, 158; 83, 345; vgl. auch
OVG Koblenz, NVwZ-RR 1999, 705.

sind in den Antragsschriftsätzen im Einzelnen dargestellt und belegt worden.

Beweis: Antrag des Bundestages, S. 105 – 142, 156 („Endlösung der Deutschen Frage“), 157 („Zinsknechtschaft“), 161 („verjudetes Bonner System“, „jüdisch-amerikanische Protektorsregierung“), 163 („Kameraden, die den gleichen blutbewußten Pulsschlag spüren“), 170 ff. (indirekter bzw. codierter Antisemitismus: Leugnung und Verharmlosung des Holocaust, Revisionsmus), 182 ff. (Protest gegen Veranstaltungen und das Mahnmal zur Erinnerung an die Verbrechen des Nationalsozialismus), 205 („Judaismus“ als „Gefahr für die Völker“; „Krieg der jüdischen Organisation gegen das deutsche Volk“); Antrag der Bundesregierung, S. 53 ff., 57 ff.; Antrag des Bundesrates, S. 121 ff., 138 ff., 142 ff.; Ergänzungsschriftsatz, S. 5 ff. („Entausländerung der Wohnbevölkerung“, „jüdische Weltverschwörung“; „Wenn Deutschland erst judenfrei ist, dann brauchen wir kein Auschwitz mehr.“; Boykott ausländischer Geschäfte; Schließung des jüdischen Museums).

Kronzeuge des Antisemitismus und Rassismus der Antragsgegnerin ist mithin keineswegs nur Wolfgang Frenz. In den Antragsschriftsätzen wurden vielmehr zahlreiche NPD-Mitglieder mit antisemitischen und rassistischen Äußerungen namhaft gemacht. Es handelt sich hierbei um eine durchgängige ideologisch-politische Einstellung der NPD, nicht um einzelne „Ausreißer“ oder atypische Äußerungen einzelner Mitglieder der NPD. Außerdem wurde ausführlich dargelegt, dass sowohl der Rassismus als auch der Antisemitismus im strategischen Konzept der Antragsgegnerin zur Mobilisierung neuer Anhänger eine zentrale Rolle spielen.

4. Wie präzise die Äußerungen des langjährigen NPD-Mitgliedes Frenz in das Gesamtbild der NPD passen, erschließt sich daraus, dass seine zentralen antisemitischen und rassistischen Aussagen in der Partei ein weithin zustimmendes Echo und vielfältige Nachahmung fanden.

Beweis: s. Antragsschriftsätze der Antragsteller.

Eine beachtliche Themenkongruenz hinsichtlich Antisemitismus und Rassismus zeigt sich außerdem bei einem Vergleich der öffentlichen Äußerungen von Wolfgang Frenz und Horst Mahler:

- a) Juden als Verursacher des Antisemitismus:

„Der Antisemitismus der Zwischenkriegszeit entstand, weil bereits in den 20er Jahren unseres Jahrhunderts der jüdische Einfluß in alle Lebensbereiche eindrang und einen Generalangriff auf die deutsche Volksseele vornahm.“ (Frenz, Der Verlust der Väterlichkeit oder Das Jahrhundert der Juden [im Folgenden: Frenz-Buch], S.5)

„Die Gestalt des Judenhasses ... ist aus der Einwirkung des jüdischen Geist(es) auf den Geist der Germanen hervorgegangen...“ (Mahler, Erwiderungsschriftsatz auf die Antragsbegründung der Bundesregierung [im Folgenden: Erwiderung I], S. 105)

„In der Berührung bewirkt der jüdische Geist die vollständige Entheilung der germanischen Welt: im Geistigen Atheismus, in der bürgerlichen Gesellschaft die grenzenlose Käuflichkeit.“ (Mahler, Erwiderung I, S. 107)

- b) Jüdische Selbstverursachung des Holocaust:

„Die Tätigkeit jüdischer Emigranten im Ausland brachte eine antijüdische Stimmungswende im Reich, die im gleichen Ausmaße zunahm, wie die politische und wirtschaftliche Boykotthetze gegen Deutschland Fortschritte machte. Erst der dieser jüdisch gesteuerte Boykott gegen das Reich gab dem ausgemachten Antisemiten in der Reichsregierung, Dr. Goebbels, die Handhabe zum Gegenterror. – Möglicherweise ... wurde der antijüdische Terror des NS-Staates bewußt von Zionisten provoziert ...“ (Frenz-Buch, 26)

„Ist es doch Gott als ‚Gott Jahwe‘ selbst, der seinem ausgewählten Volke den systematischen, staatlich geplanten, organisierten und mit technischen mitteln Militärischer Massentötung durchzuführenden Völkermord befiehlt.“ (Mahler I, 16 unter Verweis auf 1. Sam. 15,3)

„Es ist weithin unbekannt, daß die jüdischen Weltorganisationen schon sieben Wochen nach der Berufung Hitlers zum Reichskanzler Deutschland den ‚heiligen Krieg‘ erklärten. Die entsprechende Deklaration wurde in großer

Aufmachung über die ausländische Presse verbreitet. Sie hatte folgenden Wortlaut. (...) Begleitet wurde diese Deklaration von einer bis dahin beispiellosen Pressehetze gegen das Reich wegen angeblicher Greuelthaten gegen Juden. ... Ins Blickfeld kommt die Frage, ob und inwieweit die Größe und die Zielrichtung dieser reichsfeindlichen Kräfte nach jeder bis dahin bekannten Staatslehre die Errichtung einer Diktatur ‚zur Rettung von Volk und Reich‘ als verantwortbar erscheinen lassen.“ (Mahler, Erwiderung I, S. 31)

c) Verharmlosung, Leugnung des Holocaust:

„[Die Schweiz] liefert der Öffentlichkeit als Geschenk die über 60.000 Aktenblätter des Internationalen Roten Kreuzes über unangemeldete Inspektionsbesuche in den deutschen KZ von 1936 bis 1945 aus, in denen nachdrücklich festgestellt wurde, daß keine Mißhandlungen und Gasöfen von den internationalen Inspektoren gesehen worden sind und nichts auf Massentötungen hinweist.“ (Frenz-Buch, S. 22)

„So kann man ein ganzes Volk dahin bringen zu glauben, Täter von Verbrechen zu sein, die nie begangen wurden.“ (Mahler, Erwiderung auf den Antrag des Bundestages [im Folgenden: Erwiderung II], S. 28)

d) Verteidigung der „positiven“ Seiten des Nationalsozialismus und Hitlers gegen "Diffamierung":

„Die Bekämpfung der neuen Wirtschafts- und Finanzordnung des Nationalsozialismus war der Grund, die Mitte Europas zu zerstören.“ (Frenz-Buch, S. 75)

Mahler spricht im gleichen Kontext wiederholt von der „Deutschen Revolution von 1933“.

„Hitler hatte einen großen Glauben an seine Sendung und sein Volk. Ein Glaube der sich oft in genialer Weise der Vereinfachung von Weltproblemen bediente, gepaart mit Beharrlichkeit und einer schöpferischen Kraft, die mit überschäumender Leidenschaft und unbeugsamen Willen Weltgeschichte machte.“ (Frenz-Buch, S. 85. Ebendort auch die Unterscheidung von „Dämonie“ und „Format“ Hitlers.)

„Wir machten aus Hitler ein Monstrum, einen Teufel.“ (Zustimmende Bezugnahme auf ein nicht näher belegtes Zitat des ehem. US-Außenministers Baker, Frenz-Buch, S. 26)

„Wir machten aus Hitler ein Monstrum, einen Teufel.“ (Ebenfalls zustimmende Bezugnahme bei Mahler, Erwiderung II, S. 26)

„Hätte Hitler das Deutsche Reich zum Sieg geführt und dadurch zum Fundament einer neuen Weltordnung gemacht, er hätte das Grauen als Preis seines Sieges zu rechtfertigen gewußt und niemand würde heute mit (ihm) rechten.“ (Mahler, Erwiderung II, S. 44)

„Hitler hat die richtigen Fragen gestellt, sie teilweise falsch beantwortet.“ (Mahler, Erwiderung I, 105 ff.)

„Die politische ‚Diskussion‘ in der Bundesrepublik Deutschland zeichnet sich dadurch aus, daß sie den geistesgeschichtlichen Ort des ‚Dritten Reiches‘ und den zeitgeschichtlichen Hintergrund des Erfolges der NSDAP – wenn überhaupt – nur in denunziatorischer Absicht thematisiert.“ (Mahler, Erwiderung II, S. 13; zur Unterscheidung einer positiven und einer „abgründigen“ Seite des Nationalsozialismus, s. Mahler, Erwiderung II, S. 48 f.)

e) Zurückweisung einer kollektiven deutschen Verantwortung für den Holocaust:

„Um ihr Werk der Demütigung der Deutschen weiter fortzuführen, dürfen die Deutschen nicht von der Auschwitzschuld erlöst werden. ... So ist der Auschwitz-Komplex zur Erbsünde der Deutschen geworden. Diese Erbsünde ist das Depot jüdischen Hasses und damit eine furchtbare Waffe der Juden gegen Deutschland. ... Auschwitz bindet unsere Hände und macht uns zu Sklaven im eigenen Land.“ (Frenz-Buch, S. 17; vgl. auch S. 5, 18 ff.)

„Bleiben wir gefangen im Kollektivschuldwahn sowie im Gedanken der vererbaren Schuld, die beide charakteristisch sind für das jüdische Denken, so werden wir unsere Selbstheit nicht wiederfinden und vergehen.“ (Mahler, Erwiderung I, 108)

„Der so erzeugte Schuldkomplex schlägt die Gedanken in Fesseln.“ (Mahler, Erwiderung II, 28).

f) Kritik an der „Tabuisierung“ des Judentums:

„Denn über das Judentum darf in unserer Gesellschaft nicht kritisch gesprochen werden.“ (Frenz-Buch, S. 25)

„Selbst wenn [die Deutschen] ehrlich zweifeln, haben sie – wo immer sie öffentlich reden oder schreiben – den Glauben vorzuschützen, daß die behaupteten Verbrechen offenkundig seien. Sie sind dadurch zutiefst in ihrer Würde verletzt und ihrer Meinungsäußerungsfreiheit beraubt.“ (Mahler, Erwiderung II, S. 50)

g) Jüdische Weltverschwörung, Antiamerikanismus und „Zinsknechtschaft“:

„Wenn es Auschwitz nicht gegeben hätte, müßte es für die Juden von heute erfunden werden. Denn Auschwitz ist die Machtergreifung durch das vernetzte Judentum.“ (Frenz-Buch, S. 18)

„Auschwitz war aber nur möglich durch das Engagement Roosevelts für die Juden.“ (Frenz-Buch, S. 19)

Von einer „Verschwörung des Weltjudentums“ und dessen Verbindungen zu den „Vertretern des Amerikanismus“ spricht Frenz mehrfach (s. Frenz-Buch, S. 26, 72 f.).

„Die Geldindustrie, die [Deutschland in der Zeit der Weimarer Republik] die Kredite zu Goldeinkäufen hergaben, waren überwiegend in jüdischer Hand und nahmen horrenden Zinsen für die Geldanleihe. Aus diesem Grund kam das Befreiungsschlagwort der Nationalsozialisten von der ‚Brechung der Zinsknechtschaft‘ im Volk gut an.“ (Frenz-Buch, S. 75)

Großen Raum nimmt in den Erwiderngsschriftsätzen des Bevollmächtigten Mahler die amerikanische Hegemonial- und Aggressionspolitik ein, deren Kritik eine Notwehrlage des Deutschen Reichs suggeriert und damit als Entlastung der Hitlerschen Expansions- und Kriegspolitik fungiert. Zentraler Angriffspunkt sind der ehemalige Präsident und „Deutschenhasser“ F.D. Roosevelt und dessen anti-deutsche, „auf Lügen aufgebaute Politik“, die auf „einen zweiten Waffengang gegen das Deutsche Reich“ ausgerichtet war, „um dieses restlos zu zerstören.“ (Mahler, Erwiderng II, S. 10, 19 f., 24, 38, 61 ff.; Mahler, Erwiderng I, S. 31 und 204 f.)

„Die Hypothese, daß die internationale Macht des Geldes sich von den Kräften die sich in der Deutschen Revolution von 1933 wirkmächtig zeigten, existentiell bedroht fühlte und sich dieser Gefahr durch einen totalen, auf die bedingungslose Kapitulation und auf die endgültige Zerschlagung des Deutschen Reiches zielenden Krieg entledigen wollte, ist ernst in Erwägung zu ziehen.“ (Mahler, Erwiderng II, S. 46; zur jüdischen Basis der internationalen Geldmacht: Mahler, Erwiderng II, S. 51 ff., bes. 57 f.)

„Nur ein Jude – so scheint es – kann so intensiv über Geld nachdenken.“ (Mahler, Erwiderng I, S. 106 unter Bezug auf K. Marx.)

„In der Zerstretheit der Juden erscheint das Gold deshalb als die internationale Macht, die zu benennen gegenwärtig noch als ein Gedankenverbrechen gilt.“ (Mahler, Erwiderng I, 106).

„Die Steuerkraft des Gemeinwesens wird ‚optimiert‘, um die größtmögliche Expansion der Staatsschuld zu finanzieren. Dadurch gerät die ganze Gesellschaft mehr und mehr in die Zinsknechtschaft der Geldsammelstellen.“ (Mahler, Erwiderng II, S. 36)

„Die jüdischen Organisationen der Ostküste und Israel bilden ein weltweites Geflecht, das die Weltherrschaft innehat. Und es geht ganz objektiv um die Zerstörung des deutschen Volkes.“ (Mahler, Interview in Kennzeichen D (ZDF) vom 06.12.2000 –Anlage BReg-A 47; vgl. auch

Mahler/Schönhuber, „Schluß mit deutschem Selbsthaß. Plädoyers für ein anderes Deutschland, 2000, S. 180: „Die Kriegserklärung der Weltjudenheit an das Deutsche Reich“. – Anlage BT-A 63))

„Die Lüge, daß der Staat Israel seine Existenz der Politik des Dritten Reichs unter dem Reichskanzler Hitler verdanke, wird erkannt: Seit 1916 haben die Stämme Judas und Israels zielstrebig die politischen und militärischen Potentiale der USA usurpiert, um unter deren Schutz – gestützt auf die erkaufte Balfour-Erklärung – zum zweiten Male zu versuchen, das ihnen von Jahwe verheißene Land an sich zu bringen und ethnisch zu säubern.

Es ist der die gläubigen Juden auf die Erlangung der Welt-herrschaft durch Geldleihe ausrichtende Jahwe-Kult, der dem kapitalistischen System gegenwärtig seine tödliche Dynamik verleiht.“ (Mahler, Independence day live, Deutsches Kolleg, Erklärung vom 12.11. 2001 – Anlage 7 zum Ergänzungsschriftsatz der Antragsteller vom 19.12.2001)

„Das, was jetzt mit New York und in Washington geschehen ist, ist die Kampfansage an den Globalismus. An diese wabernden Finanzmassen, die überall die Volkswirtschaften ruinieren, die den Völkern die Lebensgrundlagen rauben, und das heißt eben, dass die Macht des Geldes gebrochen werden muss. Und dann ist auch das Judaismus-Problem gelöst, das ist nicht die Sache der Juden als Menschen, sondern das ist die Frage der Macht des Geldes, die jüdische Macht ist.“ (Mahler, Interview in der ZDF-Sendung „reporter“ vom 19.11.2001)

„Natürlich haben die Bankjuden ein Interesse an der Weltwirtschaftskrise, denn sie verdienen daran und werden ihre Macht in der Krise abermals ausweiten.“ (Mahler, Independence-Day live, a.a.O., S. 7)

„Am 11. September 2001 erfolgte der überfällige Generalangriff des islamischen Mittelalters auf die judäo-amerikanische *Zivilisation*, welche die *Moderne* und damit die *Barbarei* ist, in ihrem eigenen Hauptlagerplatz. ... Angriff auf die *Zivilisation*, Wiedererstehung der Kulturen und Zerschlagung der USA einschließlich ihres globalen jüdischen Einflussapparates samt der Beendigung des Judenstaates und die gleichzeitige Herausbildung einer auf der Freiheit der Völker ruhenden Weltordnung ist der untrennbare Gesamtvorgang der antikapitalistischen Weltrevolution, an deren siegreichen Ende die westlichen Werte und ihr Verwertungsprozeß gebrochen und die Souveränitäten der Völker errichtet sein werden. ...

Schon die Gründer des weißen Amerika und alle ihre Nachfolger waren daher Gesinnungsjuden, denen dann im 20. Jahrhundert richtige Juden mit leichter Hand die Macht über Amerika abnahmen. Aber auch dann, wenn die Macht wieder an die weiße Ostküste, die alte WASP-Ausbeuterelite, zurückfällt, bleibt Amerika eine jüdische Macht. ... Die bluts- wie gesinnungsjüdische Macht funktionalisierte die Weltmacht USA und schuf mit der globa-

len Durchsetzung des kapitalistischen Systems das judäo-amerikanische Imperium. (...) Der Kulturkreis der europäischen Völker wird zusammen mit den übrigen Kulturkreisen der Erde die judäo-westlichen Werte entwerten, ihre Zivilisation durch Kultivierung aufheben und deren globalpolizeiliche Militärmacht vernichten, indem sie als unrecht gewusst und als Völkermord ins Bewusstsein der Welt gehoben wird. Auf der Tagesordnung der Weltgeschichte steht also die Beendigung Israels durch Unterwerfung aller Juden unter die islamische Herrschaft und die Auflösung der USA in exklusive Siedlungskolonien der verschiedenen Völkerschaften, die staatsrechtlich zu echten Volkskolonien, zu Siedlungserweiterungsräumen ihrer Muttervölker und Vaterländer gemacht werden.“ (Mahler, Der Untergang des judäo-amerikanischen Imperiums, Deutsches Kolleg, 01.11.2001, S. 1ff. – <http://www.deutsches-kolleg.org/deutscheskolleg/untergang.html>)

h) Befreiung vom Nationalsozialismus als Versklavung

„Wir [Deutschen] haben uns die Mentalität eines Kolonialvolkes zugelegt, das fremdbestimmt wird ... Deutschland wurden nach 1945 die Krallen geschnitten und die Reißzähne gezogen, damit wir uns als bestimmendes Volk in Europa leichter verabschieden konnten. Nachdem die physische Kastration der Deutschen, wie es Nathan Kaufmann gegen Ende des Weltkrieges vorschlug, nicht mehr opportun war, ... hat man uns Deutsche politisch kastriert und unsere Volksseele vergiftet.“ (Frenz-Buch, S. 6)

„Die ‚Befreiung‘ von 1945 war ein in Kettenlegen der Deutschen.“ (Frenz-Buch, S. 22)

Die „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus“ war „im Besatzungsgebiet der westlichen Siegermächte die völkerrechtswidrige ‚Umerziehung‘ (re-education) der Deutschen zu einer geistigen Krüppelgestalt.“ (Mahler, Erwiderung II, S. 46 f.)

i) „Deutsche Freiheit“ und „germanisches Prinzip“ versus „jüdische Menschenrechte und jüdisches Prinzip“:

„Die Ideologie der Menschenrechte ist ebenfalls jüdischen Ursprungs.“ (Frenz-Buch, S. 47 – als jüdisch werden vor allem die am Gleichheitsgebot orientierte Gerechtigkeitsidee sowie die „Gleichmacherei der Demokratie“ bekämpft (S.48))

„Mit der Parole von der Gleichheit aller Menschen wird der Verlust der Volkskulturen in der gesamten Welt eingeleitet...“ (Frenz-Buch, S. 5)

„Erkannt wurde [von H. Mahler] eine notwendige, die Befreiung des Individuums zur Person hervortreibende geistige Feindschaft zwischen dem jüdischen und dem germanischen Prinzip.“ (Mahler, Erwiderung, I, S. 108)

- j) Ethnozid durch die von den Juden zu verantwortende „Umvolkung“ Deutschlands und nationaler Widerstand:

„Mit diesem Buch wird der Versuch gemacht, den Ethnozid an uns Deutschen und Europäern zu beschreiben. Während der Genozid für den biologischen Volksmord steht, kann man den Ethnozid als den Seelenmord an einem Volk definieren. Dabei ist der Ethnozid nicht weniger radikal als der Genozid und steht dem letzteren an Grausamkeit in nichts nach. ... Nicht nur die ‚deutsche Erbschuld‘ an der europäischen Judenvernichtung, sondern auch die Einwanderung von fremdländischen Rassenangehörigen aus Anatolien, Afrika und Asien wird zur Ermordung unseres Volkes beitragen. Wobei die angebliche ‚Erbschuld‘ als Vehikel herhalten muß, um die Massenzuwanderung von Ausländern zu rechtfertigen.“ (Frenz-Buch, S. 5; vgl. dort auch S. 15, 58, 64, 66)

„Der von der Regierung forcierte Prozeß der Multiethnisierung Deutschlands kann auch aufgefaßt werden als eine bewußte Politik zur Beeinträchtigung des Bestandes des Deutschen Volkes. Zieht man als weiteren Aspekt die Politik der ‚Umerziehung‘ in Betracht, die uns den Gedanken einprägen soll, wir seien das Volk der ‚Täter von Auschwitz‘ ..., so erscheint die These vertretbar, daß das Deutsche Volk gegenwärtig Opfer eines Völkermordes im Sinne § 220 a Abs. 1 Nr. 2, 2.Alternative StGB ist: Es sind Kräfte am Werke, die in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe (das Deutsche Volk) als solche ganz oder teilweise zu zerstören, Mitgliedern der Gruppe (hier insbesondere der ‚Umerziehung‘ zwangsweise ausgesetzten Jugend unseres Volkes) schwere seelische Schäden zuzufügen.“ (Mahler, Erwiderung I, S. 65)

Wiederholt spricht Mahler von der „Auslöschung des Deutschen Volkes“ durch „galoppierende Überfremdung“, zu einem „multiethnischen Mischmasch“ führe (Mahler, Erwiderung II, S. 22; Mahler, Erwiderung I, S. 65 ff.). Als Remedur fordert Mahler insbesondere „die Rückführung völkischer Minderheiten in ihre Herkunftsländer“ (Mahler, Erwiderung I, S. 66).

„Das Deutsche Reich ist – ununterbrochen – seit 1914 von dieser Kriegführung der imperialistischen Mächte betroffen. Deren erklärtes Ziel war es und ist es, die Vormacht der USA als Garant des räuberischen Freihandels zu sichern, indem das Deutsche Reich auf ewig zerstört und das große und kraftvolle Volk der Deutschen in der Mitte Europas zuerst dezimiert und anschließend durch Umvolkung als Kulturnation und Machtfaktor der Weltgeschichte ausgelöscht wird.“ (Mahler, Independence day live, a.a.O.).

„Die [jüdischen – Mahler nennt in diesem Kontext den Vorsitzenden des Zentralrates der Juden in Deutschland, Paul Spiegel einen „Schattenkanzler“ -] Drahtzieher dieser deutschfeindlichen Umtriebe sind unmittelbar dafür

verantwortlich, dass die natürliche ... Gegenwehr des Deutschen Volkes gegen seine Umvolkung zu einer afroasiatischen Mischrasse keinen politischen Ausdruck finden kann.“ (Erklärung des Horst Mahler, Was sind die Tatsachen? Wie ist die Lage? Was ist zu tun? v. 12.08.2000 – Anlage BReg-A 48).

„Kein Volk ist gehalten, auf seinem Territorium die Landnahme durch Fremde zu dulden. Wer versucht, ein Volk im Namen der Menschenrechte zur Duldung einer Landnahme zu zwingen, erweist sich als Feind dieses Volkes. Dieses ist berechtigt, zu seiner Selbstbehauptung gegen diesen Feind zu den Waffen zu greifen (Art. 10 der Völkerbundessatzung; Präambel zum Kellog-Pakt; Art. 51 der UN-Satzung.“ (Mahler, Erwiderung I, S. 99)

„Der Nationale Widerstand ist sich darin einig, dass die ethnische Durchmischung des Deutschen Volkes erzwungen ist, dass unser Volk in der Gefahr ist, das Opfer eines Völkermordes zu werden. ... Wenn ‚Völkermord‘, dann ist da ein Mörder, ein Feind, ein planvolles Vorgehen der Feindmacht in der Absicht, den Volkstod herbeizuführen.“ (Mahler, Deutsches Kolleg, 3. 10. 2001, S.1 – <http://www.deutsches-kolleg.org/deutscheskolleg/denvolkernfreiheit.html>)

II.

Hier könnte noch eine kurze Zusammenfassung erfolgen; im übrigen sollte noch einmal betont werden, daß eine "Steuerung" Frenz' ("Schieben") nicht erfolgt ist. Daher könnte auch noch einmal durch einen Auszug aus der Führungsakte des Frenz dargelegt werden, daß eine solche Steuerung nicht erfolgt ist.

E.

Zusammenfassend ist festzustellen: Eine Partei muss sich im Verfahren nach Art, 21 Abs. 2 GG die Aussagen ihrer Funktionäre, Mitglieder und Anhänger unabhängig davon zurechnen lassen, ob diese Personen den Verfassungsschutzbehörden Informationen zugetragen haben oder zutragen. Insbesondere können Handlungen und Äußerungen von Informanten, die eine eigenmächtige Einflussnahme auf die Parteilinie darstellen, nicht allein wegen dieser Informationsbeziehung unberücksichtigt bleiben. Unverwertbar wären Aussagen oder das sonstige Verhalten von V-Leuten im Parteiverbotsverfahren nur dann, wenn die staatlichen Stellen durch die V-Leute entgegen den gesetzlichen Regelungen und Dienstvorschriften Einfluß auf das die Verfassungswidrigkeit begründende Verhalten genommen hätten. Das ist, wie dargelegt, hier nicht der Fall.

Unter diesen Umständen ist es nach Auffassung der Antragsteller für die Verwertbarkeit des Materials nicht ausschlaggebend, ob in den Anträgen auf Äußerungen oder ein Verhalten von

Personen Bezug genommen wird, die zugleich als nachrichtendienstliches Mittel vom Verfassungsschutz eingesetzt werden oder eingesetzt worden sind.

(Hier müßte die Formulierung zu etwaigen weiteren V-Leuten, ihrer genauen Anzahl und der Schwierigkeit, ihre Namen preiszugeben, noch eingeschoben werden; vgl. Vorschlag Sellner im Telefax vom 4.2.2002)

Sollte das Gericht eine weitere Sachaufklärung für erforderlich halten, wird um richterlichen Hinweis gebeten. Für diesen Fall wird angeboten, dem Senat zusätzliche Unterlagen und Angaben vorzulegen - nicht zuletzt, um einer gezielten Desinformation des Gerichts durch die Antragsgegnerin zu begegnen. Wir bitten den Hohen Senat für diesen Fall weiterer Informationsanforderung, einen rechtlich zulässigen Weg der Offenbarung zu bezeichnen, der eine verfahrensadäquate Erörterung ermöglicht, ohne die dargelegte Schutzpflicht für Personen und den Quellenzugang der Verfassungsschutzämter mehr als erforderlich zu beeinträchtigen.

Die Antragsteller bitten den Hohen Senat um baldige Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung.

Dieser Schriftsatz ist zwischen allen Bevollmächtigten der drei Antragsteller abgestimmt und wird mit deren Einverständnis zur Beschleunigung der Absendung an das Gericht nur von den Rechtsanwälten Dr. Quack und Dr. Sellner unterzeichnet.

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Verteiler:

Gericht 30fach